

**FACHPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG GEOLOGIE/PALÄONTOLOGIE
AN DER ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT
GREIFSWALD**

vom 15. April 1998, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Geologie/Paläontologie vom 22. Juni 2000 sowie durch die zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Geologie/Paläontologie vom 26. Juli 2000

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Berufspraktische Tätigkeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsvorleistungen
- § 6 Bestehen der Prüfung
- § 7 Bildung der Fachnoten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Überschreitung der Meldefristen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung der Fachprüfungen, der Diplomarbeit und der Diplomkartierung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 24 Zentrales Prüfungsamt
- § 25 Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 26 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 27 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung
- § 28 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomvorprüfung

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 30 Zweck der Diplomprüfung
- § 31 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung

- § 32 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 33 Diplomarbeit
- § 34 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 35 Verteidigung der Diplomarbeit
- § 36 Diplomkartierung
- § 37 Zusatzfächer
- § 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 39 Diplomgrad
- § 40 Diplommurkunde

Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 41 Übergangsregelungen
- § 42 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 26 bis 29 die Diplomvorprüfung und in den §§ 30 bis 40 die Diplomprüfung im Studiengang Geologie/Paläontologie. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 25) gelten gleichermaßen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Die Zeit der berufspraktischen Tätigkeit ist in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Der zweite, fünfsemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen und beinhaltet die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und der Diplomkartierung sowie für die Ablegung der Fachprüfungen. Das Hauptstudium kann erst mit bestandener Diplomvorprüfung begonnen werden. Das letzte Semester ist Prüfungssemester.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf das Grundstudium höchstens 80 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich und höchstens 10 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich,
2. auf das Hauptstudium höchstens 55 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich und höchstens 15 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich.

§ 3 Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Während des Studiums ist eine in den Studiengang eingeordnete, dem Studienziel dienende berufspraktische Tätigkeit zu absolvieren.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit dauert insgesamt zwei Monate und ist während der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums zu absolvieren. Sie kann in vier Teilpraktika geteilt werden, die in verschiedenen Praktikumsstellen abgeleistet werden können. Die Dauer des Teilpraktikums in einer Praktikumsstelle soll zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (3) Über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen der berufspraktischen Tätigkeiten erläßt der zuständige Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung.
- (4) Die berufspraktische Tätigkeit ist durch unbenotete Bescheinigungen der Praktikumsstellen nachzuweisen.
- (5) Auf Antrag des Studenten entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Diplomkartierung und der Diplomarbeit, die zu verteidigen ist.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 9 bis 11) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.
- (3) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung finden als Blockprüfungen statt. Sie können durch jeweils zwei vorgezogene Fachprüfungen entlastet werden.

§ 5 Prüfungsvorleistungen

- (1) Zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der §§ 27 und 31 erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, über die Leistungsnachweise erteilt werden. Prüfungsvorleistung ist darüber hinaus auch die Teilnahme an Geländekursen.
- (2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderten, mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten oder mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die §§ 8 bis 11 sind entsprechend anzuwenden. Die §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 2 gelten nicht. Mündliche Prüfungen müssen nicht als Einzelprüfungen abgelegt werden.

(3) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Fach- noch in die Gesamtnote ein.

§ 6 Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit sowie die Diplombekanntmachung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit oder die Diplombekanntmachung schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 7 Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

| | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die erzielte Fachnote.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---------------|---------------------|--|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 10) sowie Klausuren (§ 11) erbracht.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen vorgezogenen Fachprüfung beziehungsweise zur Blockprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge ein-

zuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Es ist zulässig, den Kandidaten eines Prüfungstermins Themen zur Auswahl zu stellen.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 12

Prüfungstermine

(1) Die Blockprüfung der Diplomvorprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Die Blockprüfung der Diplomprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgelegt werden. Beide Prüfungen können durch jeweils zwei vorgezogene Fachprüfungen entlastet werden. Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Diplomvorprüfung wird so organisiert, dass sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung wird so organisiert, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot

sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit und Diplomkartierung zu den in dieser Fachprüfungsordnung festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung werden in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit angeboten; sie finden in der Regel jeweils in den ersten oder letzten vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters sowie in den letzten vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters statt. Das Recht, zusätzlich Fachprüfungen während der Vorlesungszeit anzubieten, bleibt unberührt. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in jedem Semester angeboten. Die genauen Zeitpunkte oder Zeiträume (Prüfungstermine) bestimmt der Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vorher. Mehrere zu Blockprüfungen zusammengefasste Fachprüfungen werden so organisiert, dass sie innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein können. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekanntgegeben; eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

(4) Der Student wird rechtzeitig über Art und Zahl der nach dieser Fachprüfungsordnung erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit und Diplomkartierung informiert. Ihm werden weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntgegeben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden.

(5) Das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gibt dem Studenten bei der Immatrikulation schriftlich bekannt, zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bei der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolgen der §§ 15 Abs. 1-3, 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz für ihn eintreten.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62, 63 Landeshochschulgesetz, oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.
2. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, im Diplomstudiengang Geologie/Paläontologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben ist,
3. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, d.h. alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) erfolgreich absolviert hat (§ 5 StudO),
4. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt, d.h. die vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§§ 27 Abs. 1 und 31 Abs. 1),
5. die in § 3 vorgesehene berufspraktische Tätigkeit absolviert hat und

6. gegebenenfalls an der Studienberatung in seinem Studiengang teilgenommen hat, zu der ihn das Zentrale Prüfungsamt wegen Versäumnis einer in dieser Fachprüfungsordnung festgelegten Meldefrist gemäß § 15 Abs. 1 geladen hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Kandidat in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Studiengang Geologie/Paläontologie oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Student muß die Zulassung zu jeder vorgezogenen Fachprüfung, zur jeweiligen Blockprüfung, zur Diplomarbeit und zur Diplomkartierung beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Ausschussfristen); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Student gilt als zur jeweiligen vorgezogenen Fachprüfung beziehungsweise zur jeweiligen Blockprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Zur Diplomarbeit und zur Diplomkartierung gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beziehungsweise für die Diplomkartierung beantragt hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits die entsprechende Prüfung im Diplomstudiengang Geologie/Paläontologie oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Kann der Student die Unterlagen nicht rechtzeitig oder in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis später oder auf andere Weise zu führen.

(6) Der Student gilt als zur Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung (Blockprüfung, Diplomarbeit, Diplomkartierung) gemeldet hat.

(7) Das Studienbuch ist dem Studenten spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Geologie/Paläontologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums der Geologie/Paläontologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend; Abs. 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der DDR.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studenten.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studenten vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.
- (8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 15 **Überschreitung der Meldefristen**

(1) Meldet der Student sich nicht binnen der Meldefrist (§ 13 Abs. 4 Satz 2) des vierten Fachsemesters zur Diplomvorprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des vierten Hauptstudiums-Fachsemesters zur Diplomprüfung, so lädt ihn das Zentrale Prüfungsamt zu einer fachspezifischen Studienberatung.

(2) Meldet der Student sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der Meldefrist (§ 13 Abs. 4 Satz 2) des fünften Fachsemesters zur Diplomvorprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des sechsten Hauptstudiums-Fachsemesters zur Diplomprüfung oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Hat der Student die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so beraumt er einen neuen Termin an, der dem Studenten durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird.

(3) Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erläßt eine Satzung, die die vom Studenten nicht zu vertretenden Gründe im Sinne des § 15 Landeshochschulgesetz sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung bestimmt.

§ 16 **Freiversuch**

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Fachprüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 18 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 14 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studenten einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Teilprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 17 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Abs. 1. Das gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie dem Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft der Rektor, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 17

Wiederholung der Fachprüfungen, der Diplomarbeit und der Diplomkartierung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 16 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller in der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung abzulegenden Fachprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ (§ 7 Abs. 1) bestanden hat, wobei nicht mehr als jeweils zwei Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung wiederholt werden können, oder
3. er nur eine Fachprüfung nicht bestanden hat.

Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Diplomarbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 33 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Für die Diplomkartierung gelten die Regelungen dieses Absatzes entsprechend.

(4) Eine Fachprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine desjenigen Semesters zu wiederholen, das auf den Abschluss der letzten Fachprüfung oder den Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit folgt. Eine nach Absatz 2 zulässige zweite Wiederholung einer Fachprüfung darf nicht früher als im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters erfolgen. Bei der Wiederholung einer Diplomarbeit muß die erneute Bearbeitungszeit spätestens 6 Monate nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beginnen. Der Student hat sich zur Wiederholung jeweils rechtzeitig zu melden.

(5) Meldet der Student sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Abs. 5 genannten Fristen zur Wiederholung einer Fachprüfung oder der Diplomarbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Sofern nicht die Krankheit nach Auffassung des Zentralen Prüfungsamtes oder, wenn die Krankheit während einer Prüfungsleistung eintritt, nach Auffassung des Prüfers/der Prüfer oder der aufsichtführenden Person offenkundig ist, hat der Kandidat ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 21

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studenten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein für den Diplomstudiengang Geologie/Paläontologie zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt in dieser Ordnung zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören im Verhältnis von 3:1:1 Vertreter der Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten an. Er darf nicht mehr als zehn Mitglieder haben. Der Fakultätsrat entscheidet über die Größe des Prüfungsausschusses und bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offengelegt. Der Prü-

fungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen den Prüfungen beiwohnen.

§ 23

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 24

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 12 Abs. 4,
4. Führung der Prüfungsakten,
5. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 3 Abs. 5 sowie Mitteilung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses,

6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen, zur jeweiligen Blockprüfung, zur Diplomarbeit und zur Diplomkartierung,
8. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 37,
9. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 15 Abs. 1,
10. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 7,
11. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
12. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 18 Abs. 2,
13. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
14. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
15. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 34 Abs. 3 Satz 6,
16. Entgegennahme der Anträge auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit und die Diplomkartierung,
17. Zustellung des Themas der Diplomarbeit und des Themas der Diplomkartierung an den Kandidaten,
18. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
19. Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit und der fertiggestellten Diplomkartierung,
20. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
21. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Abs. 3 und 4.

§ 25 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen, die Diplomkartierung und die Diplomarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel überwiegend von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Geologie/Paläontologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Diplomvorprüfung

§ 26 Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen (Ziele des Grundstudiums).

§ 27 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Für die Fachprüfung Geologie und Paläontologie:
erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum im Fach Geologie oder Paläontologie,
2. für die Fachprüfung Mineralogie und Petrographie:
erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum im Fach Mineralogie oder Petrographie,
3. für die Fachprüfung Experimentalphysik oder Anorganische Chemie oder Mathematik:
erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum im gewählten Fach,
4. für die Fachprüfung Biologie oder Physische Geographie oder in dem weiteren Fach gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4:
erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum im gewählten Fach; in der Biologie aus dem Bereich Zoologie oder Botanik oder Ökologie und Naturschutz,
5. erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum in den jeweils nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht gewählten Fächern mit Ausnahme des Faches Physische Geographie; im Fach Biologie kann nicht der Bereich Ökologie und Naturschutz gewählt werden,
6. erfolgreiche Teilnahme an 40 Tagen geologischer Geländekurse, davon 20 Tage geologische Kartierungsübungen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen und Praktika nach Abs. 1 setzt voraus, dass der Student an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen teilgenommen hat und zum Abschluß der Lehrveranstaltung durch eine mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertete 60- bis 120minütige Klausur, ein mit mindestens „ausreichend“ (4.0)

bewertetes Protokoll oder eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete 15- bis 20minütige mündliche Prüfung ausreichende Kenntnisse der vermittelten Lehrinhalte nachgewiesen hat. Die Art der verlangten Leistung wird jeweils mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die erfolgreiche Teilnahme an den Geländekursen nach Abs. 1 wird durch einen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Bericht nachgewiesen.

§ 28

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Geologie und Paläontologie,
2. Mineralogie und Petrographie,
3. Experimentalphysik oder Anorganische Chemie oder Mathematik nach Wahl des Kandidaten,
4. Biologie oder Physische Geographie oder eines der beiden unter 3. verbliebenen Fächer nach Wahl des Kandidaten oder ein weiteres auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuss zugelassenes Fach.

(2) Das weitere Fach gem. Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 kann ein Prüfungsfach eines anderen Studienganges an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder ein Teilfach eines Magisterstudienganges mit sinnvollem fachlichen Bezug zur Geologie/Paläontologie sein. Über die Zulassung eines solchen Faches entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Dekan derjenigen Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag auf Zulassung eines Faches ist spätestens mit der Meldung zur Diplomvorprüfung zu stellen; er kann auch schon vom Beginn des ersten Fachsemesters an gestellt werden. Die Vorabentscheidung hat für das weitere Prüfungsverfahren bindende Wirkung; sie wird mit der Festlegung des Studienprogramms verbunden. Die Entscheidung wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt und ohne Namensnennung durch Aushang bekannt gemacht.

(3) Die Fachprüfungen gem. Nr. 3 und 4 können als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

(4) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. im Prüfungsfach Mathematik eine 120minütige Klausur,
2. in allen übrigen Prüfungsfächern eine 30minütige mündliche Prüfung.

(5) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Geologie und Paläontologie:
 - 1.1. Allgemeine Geologie (exogene und endogene Dynamik),
 - 1.2. Sedimentologie (Kreislauf der Sedimentgesteine; Beschreibung, Klassifizierung, Struktur- und Texturmerkmale),
 - 1.3. Tektonik (geomechanische Grundlagen tektonischer Verformung und daraus entstehende Gefüge; Darstellungsmethoden strukturgeologischer Elemente),

- 1.4. Historische Geologie (Methoden der geologischen Zeitbestimmung, der paläogeographischen und paläoökologischen Rekonstruktion; Grundzüge der Erdgeschichte),
- 1.5. Regionale Geologie (regionalgeologischer Überblick der Erdteile mit Schwerpunkt Deutschland),
- 1.6. Paläontologie (Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten der Lebensweise sowie der räumlichen und zeitlichen Verteilungen von ehemaligen Organismengruppen bis hin zur Fossilwerdung),
2. Fachprüfung Mineralogie und Petrographie:
 - 2.1. Allgemeine und Spezielle Mineralogie (Kristallmorphologie, -physik und -chemie; Erkennen und Beschreiben von Mineralen; Bildung, Paragenesis, Nutzung und wesentliche Vorkommen von Mineralen),
 - 2.2. Petrographie (Grundlagen der Klassifikation und Nomenklatur, Genese und Nutzung der drei klassischen Gesteinsgruppen),
3. Fachprüfung Experimentalphysik:
Grundlagen der Experimentalphysik,
4. Fachprüfung Anorganische Chemie:
Grundlagen der Anorganischen Chemie und Analytik,
5. Fachprüfung Mathematik:
Grundlagen der Mathematik,
6. Fachprüfung Biologie: Prüfungsgegenstand ist nach Wahl des Kandidaten Botanik oder Zoologie oder Ökologie und Naturschutz.
 - 6.1. Zoologie:
Grundlagen der Zoologie,
 - 6.2. Botanik:
Grundlagen der Botanik,
 - 6.3. Ökologie und Naturschutz:
Grundlagen der Ökologie und des Naturschutzes,
7. Fachprüfung Physische Geographie:
Grundlagen der Physischen Geographie.

Die Prüfungsanforderungen in einem weiteren Fach gem. Abs. 2 werden mit der Entscheidung über die Zulassung des Faches vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 29

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomvorprüfung

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

Dritter Abschnitt Diplomprüfung

§ 30 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 31 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat und darüber hinaus im Hauptstudium folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Für die Fachprüfung Allgemeine Geologie:
erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum im Fach Allgemeine Geologie oder Sedimentologie oder Geofernerkundung oder Marine Geologie
2. für die Fachprüfung Regionale und Historische Geologie:
erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum im Fach Regionale Geologie oder Historische Geologie,
3. für die Fachprüfung Mineralogie:
erfolgreiche Teilnahme an den phasenanalytischen Übungen im Labor
4. für die Fachprüfung Angewandte Geologie oder Paläontologie oder Petrologie:
erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum im gewählten Fach; für die Fachprüfung Angewandte Geologie in Ingenieurgeologie oder Hydrogeologie oder Lagerstättenlehre,
5. für die Fachprüfung Petrologie oder Geophysik oder Geochemie oder Marine Geologie:
erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum im gewählten Fach,
6. erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Übung oder einem weiteren Praktikum in einem der in Nr. 1-4 genannten Fächer oder in dem weiteren Fach gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4,
7. erfolgreiche Anfertigung und Verteidigung einer Oberseminararbeit,
8. erfolgreiche Teilnahme an fünfzehn Tagen geologischer Kartierungsübungen,
9. Teilnahme an weiteren 25 Tagen geologischer Geländekurse,
10. Teilnahme an einer berufspraktischen Tätigkeit (§ 3).

(2) § 27 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 32

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und ihrer Verteidigung, der geologischen Kartierung (Diplomkartierung) und vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Allgemeine Geologie,
2. Regionale und Historische Geologie oder Mineralogie
3. Angewandte Geologie oder Regionale und Historische Geologie oder Paläontologie oder Petrologie nach Wahl des Kandidaten,
4. Angewandte Geologie oder Petrologie oder Geophysik oder Geochemie oder Marine Geologie nach Wahl des Kandidaten oder ein weiteres, auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuss zugelassenes Fach.

Wird Mineralogie als 2. Prüfungsfach gewählt, muß Regionale und Historische Geologie als 3. Prüfungsfach gewählt werden. Petrologie und Geochemie entfallen als mögliche Prüfungsfächer.

(2) Das weitere Fach gem. Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 kann ein Prüfungsfach eines anderen Studienganges an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder ein Teilfach eines Magisterstudienganges mit sinnvollem fachlichen Bezug zur Geologie/Paläontologie sein. Über die Zulassung eines solchen Faches entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Dekan derjenigen Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag auf Zulassung eines weiteren Prüfungsfaches ist spätestens mit der Meldung zur Diplomprüfung zu stellen; er kann auch schon vom Beginn des Hauptstudiums an gestellt werden. Die Vorabentscheidung hat für das weitere Prüfungsverfahren bindende Wirkung; sie wird mit der Festlegung des Studienprogramms verbunden. Die Entscheidung wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt und ohne Namensnennung durch Aushang bekannt gemacht.

(3) Zwei Fachprüfungen nach Wahl des Kandidaten können als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

(4) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. In den Prüfungsfächern gem. Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils eine 45minütige mündliche Prüfung,
2. in den Prüfungsfächern gem. Abs. 1 Nr. 3 und 4 jeweils eine 30minütige mündliche Prüfung,

(5) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Allgemeine Geologie:
 - 1.1. Exogene und endogene Dynamik,
 - 1.2. Sedimentologie (Ablagerungsprozesse und Sedimentationsräume, sedimentäre Sequenzen und Sedimentationsmodelle),
 - 1.3. Grundlagen der Geofernerkundung,

- 1.4. Grundzüge der Angewandten Geologie (Grundlagen der Ingenieur- und Hydrogeologie, Grundlagen der Lagerstättenlehre), sofern Angewandte Geologie nicht als 3. Prüfungsfach gewählt wird,
- 1.5. Grundzüge der Marinen Geologie (Entwicklung der Weltozeane und Randmeere; marine Sedimentation in Abhängigkeit von tektonischen, ozeanographischen und klimatischen Bedingungen), sofern Marine Geologie nicht als 4. Prüfungsfach gewählt wird,
2. Fachprüfung Regionale und Historische Geologie:
 - 2.1. Regionale Geologie Europas, insbesondere Mitteleuropas,
 - 2.2. Geodynamik der Erde,
 - 2.3. Strukturgeologie,
 - 2.4. Historische Geologie,
 - 2.5. Grundzüge der Paläontologie, sofern Paläontologie nicht als 3. Prüfungsfach gewählt wird,
3. Fachprüfung Mineralogie
 - 3.1. Allgemeine Mineralogie
 - 3.2. Spezielle Mineralogie
 - 3.3. Umweltmineralogie und -geologie
 - 3.4. Mineralogische Phasenanalyse
 - 3.5. Petrologie
 - 3.6. Geochemie
 - 3.7. Lagerstättenlehre
4. Fachprüfung Angewandte Geologie: Prüfungsgegenstand ist nach Wahl des Kandidaten Ingenieurgeologie oder Hydrogeologie oder Lagerstättenlehre. Hat der Kandidat Mineralogie als 2. Prüfungsfach gewählt, so kann er im Rahmen der Fachprüfung Angewandte Geologie nur zwischen Ingenieurgeologie und Hydrogeologie wählen.
 - 4.1. Ingenieurgeologie (allgemeine Bodenmechanik, Baugrunduntersuchungen, umweltrelevante Aspekte der Ingenieurgeologie),
 - 4.2. Hydrogeologie (Grundwasserhaushalt, -schutz, -erkundung; Grundwassermodellierung),
 - 4.3. Lagerstättenlehre (minerogenetische Einheiten der Erde; Gesetzmäßigkeiten der Lagerstättengenese, z.B. Lagerstätten fester mineralischer Rohstoffe, Energierohstoffe und ihre Prospektion, Exploration und Nutzung)
5. Fachprüfung Paläontologie:
 - 5.1. Paläontologie der Wirbellosen (Phylogenie, Fossilisation, Biostratigraphie und Autökologie),
 - 5.2. Mikropaläontologie (Feinstratigraphie und Paläoökologie von Mikro- und Nannofossilien),
 - 5.3. Paläoichnologie (Klassifikation und Interpretation von Ichnofossilien),
 - 5.4. Paläoökologie,
6. Fachprüfung Petrologie:
 - 6.1. Petrologie der Magmatite, Metamorphite und Sedimentite (geologische Verbreitung der Gesteine und ihre Bildungsbedingungen bezogen auf ihre Position im globalen Erdmodell),
 - 6.2. spezielle Probleme der Petrologie (z.B. Evaporite),
 - 6.3. Sedimentologie,

7. Fachprüfung Geophysik:

7.1. Grundlagen der Geophysik (Reflexions- und Refraktionsseismik; Gravimetrie, Magnetik, Geoelektrik, Isotopengeophysik),

7.2. spezielle Methoden der angewandten Geophysik (z.B. Bohrlochgeophysik, Umwelt- und Ingenieurgeophysik),

7.3. Seismotektonik,

8. Fachprüfung Geochemie:

8.1. Grundlagen der Geochemie (kosmische Elementverteilung und Geochemie einzelner Geosphären),

8.2. Sedimentgeochemie (Gesetzmäßigkeiten der Elementverteilung sedimentärer Prozesse insbesondere unter umweltgeochemischem Aspekt),

8.3. Geochemie organischer Substanzen,

8.4. Isotopengeologie (Verteilung und Fraktionierungsmechanismen ausgewählter Elemente, Möglichkeiten der radioaktiven Datierung geologischer Ereignisse),

9. Fachprüfung Marine Geologie:

9.1. Marine Geologie einschließlich geomariner Lagerstätten und mariner Ökologie,

9.2. Ozeanographie,

9.3. Sedimentologie.

Die Prüfungsanforderungen in einem weiteren Fach gem. Abs. 2 werden mit der Entscheidung über die Zulassung des Faches vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 33

Diplomarbeit und geologische Kartierung (Diplomkartierung)

(1) Diplomarbeit und Diplomkartierung schließen die wissenschaftliche Ausbildung ab.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Diplomkartierung soll zeigen, dass der Kandidat einen geologischen Geländebefund selbständig kartographisch darzustellen und auszuwerten versteht. Die Ergebnisse sind in einer geologischen Karte und einem Kartierungsbericht darzulegen. Werden Diplomarbeit und Diplomkartierung zum selben Thema erstellt, so entfällt der Kartierungsbericht.

(4) Diplomarbeit und Diplomkartierung können von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit oder die Diplomkartierung in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge zu machen.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig Themen für eine Diplomarbeit und eine Diplomkartierung erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 5, jedoch frühestens zwei Semester nach der Diplomvorprüfung und nach erfolgreichem Abschluß der Oberseminararbeit, ausgegeben werden. Das Thema der Diplomkartierung kann frühestens nach erfolgreichem Abschluß der Spezialkartierungsübung ausgegeben werden.

(6) Diplomarbeit und Diplomkartierung können auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(7) Diplomarbeit und Kartierungsbericht sind in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss eine andere Sprache zulassen, in diesem Falle muß eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorgelegt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Die Bearbeitungszeit für die Diplomkartierung beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann jeweils nur einmal zurückgegeben werden, bei der Diplomarbeit nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit, bei der Diplomkartierung nur innerhalb des ersten Monats. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise verlängern, bei der Diplomarbeit um höchstens drei Monate, bei der Diplomkartierung um höchstens sechs Wochen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 34

Abgabe und Bewertungsverfahren

(1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit und der Diplomkartierung hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Diplomarbeit und Diplomkartierung sind jeweils fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist akten-

kundig zu machen. Die Diplomarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren, die Diplomkartierung in zwei gebundenen Exemplaren einzureichen.

(3) Diplomarbeit und Diplomkartierung sind jeweils in der Regel von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (§ 33 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen um mehr als 1,6 voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf 1,6 oder weniger annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Über das Ergebnis der Diplomkartierung wird der Kandidat unverzüglich schriftlich informiert. Die Bewertung der Diplomarbeit wird dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitgeteilt.

§ 35 Verteidigung der Diplomarbeit

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bewertung der Diplomarbeit findet die Verteidigung der Diplomarbeit statt.

(2) Eine Verteidigung findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(3) Die Verteidigung der Diplomarbeit wird von den Prüfern nach § 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie einem oder zwei weiteren Prüfern gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 3 bewertet (Bewertungskommission). Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Die Verteidigung der Diplomarbeit ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(4) Die Note der Verteidigung wird von der Bewertungskommission festgelegt. Sie ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen. Die Verteidigung kann nur gemeinsam mit der Diplomarbeit einmal wiederholt werden.

(5) Die Note der Verteidigung geht mit einer Wichtung von 1 in die 4fach gewichtete Note für die Diplomarbeit ein. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ (5,0) Bewertung der Diplomarbeit.

§ 36 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren Prüfungsfächern aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Magisterstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Jeder Kandidat kann sich höchstens in zwei Zusatzfächern prüfen lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 13 Abs. 6) zulässig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 37

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten, der Note für die Diplomarbeit und der Note für die Diplomkartierung.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, Thema und Note der Diplomkartierung sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 36) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 38

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad der „Diplom-Geologin“ bzw. des „Diplom-Geologen“ (abgekürzt: Dipl.-Geol.) verliehen.

§ 39

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder der Fakultät versehen.

Vierter Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 40 Übergangsregelungen

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Geologie/Paläontologie immatrikuliert wurden.
- (2) Sofern diese Fachprüfungsordnung bei Immatrikulation des Studenten noch nicht in Kraft getreten war, findet sie ausnahmsweise vollständige Anwendung, wenn der Student dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Für Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits immatrikuliert sind, finden die Vorschriften dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat.

§ 41 Inkrafttreten

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität
Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Diese ab 16. September 2000 geltende Fassung berücksichtigt

- 1. die Fachprüfungsordnung Geologie/Paläontologie vom 15. April 1998 (MittBl KM M-V vom 16. November 1998, S. 853)*
- 2. die Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Geologie/Paläontologie vom 22. Juni 2000 (MittBl KM M-V vom 16. August 2000, S. 392)*
- 3. die Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Geologie/Paläontologie vom 26. Juli 2000 (MittBl KM M-V vom 15. September 2000, S. 453).*

Sie findet Anwendung

- 1. auf alle Studenten, die seit dem 16. September 2000 immatrikuliert wurden.*
- 2. ferner auf alle Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Geologie/Paläontologie immatrikuliert wurden, wenn sie dies beantragen.*
- 3. ferner für alle Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert wurden, soweit dies keine Schlechterstellung bedeutet.*